

**Allgemeine Bedingungen für die Beratungsleistungen sowie den Verkauf und die Anmietung von Softwaresupport
(Managed Service) und Softwareprodukten inkl. der Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung
(Version 02, Stand: Oktober 2017)**

für accounting for funding e.U. (nachfolgend "a4f"), Dr. Kraitschek-Gasse 7-9 Top 2/2, 2486 Pottendorf, Austria

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (a4f) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von a4f ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Leistungen

2.1 Beratungsleistungen:

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Als Beratungs- und Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

- 2.1.1 Ausarbeitung von Kostenrechnungskonzepten, Erstellung von Pflichtenheften, sowie deren Umsetzungsbegleitung und Coachingunterstützung,
- 2.1.2 Projektleitungsaufgaben,
- 2.1.3 Schulung der eingesetzten Software und Modelle,
- 2.1.4 Beratungs- und Unterstützungsleistungen bezüglich der Implementierung der Software beim Auftraggeber
- 2.1.5 Beratung und Unterstützung bei der Einführung der Software.

2.2 Verkauf und Anmietung von Softwaresupport inkl. Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung („Managed Service“):

a4f (bzw. ein auf Hosting spezialisiertes EU Sub-Unternehmen) übernimmt das Hosting der prevero Software und stellt einen ausreichenden Speicherplatz für die prevero Software und die Daten des Auftraggebers lt. Leistungsbeschreibung zur Verfügung. a4f führt die erforderlichen Software-Systemeinstellungen auf dem zentralen Datenbankserver und Berichtsmodell für die vom Auftraggeber definierten Projekte durch. Dafür hat der Auftraggeber rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen in von a4f definierter Form (diese wird innerhalb von 4 Wochen ab Projektbeginn kommuniziert) zur Verfügung zu stellen. a4f stellt sicher, dass ab Abnahme des Systems der Auftraggeber mittels eines definierten Zugangs (über web) auf seine Daten in diesem System für die Dauer der Miete zugreifen kann.

a4f übernimmt die Wartung des Systems (Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm updates) auf das vertragsgegenständliche Computersystem zu einem von ihm festgelegten Termin oder Zeitfenster. Die Übergabe der Leistung erfolgt durch Eröffnung der Zugangsmöglichkeit zum Server.

2.3 Verkauf von Softwareprodukten inkl. der Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung:

- 2.3.1 Grundlage für die Implementierung, Systemeinrichtung und Modellierung von Softwareprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die a4f gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet, bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Daraus leiten sich die erforderliche Konfiguration und Größe der Software (Servergröße, Lizenzen, usw.), sowie die erforderlichen Module ab. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk innerhalb von 1 Woche zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.3.2 a4f liefert die Software in ausführbarer kompilierter Form auf einen Datenträger oder per Download – Möglichkeit. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

- 2.3.3 Der Auftraggeber erhält die Dokumentation. Weitere Leistungen für die prevero Software wie z.B. Installation, Einweisung, Anpassungen sind nicht Gegenstand des Softwareüberlassungsvertrages. Diese weiteren Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/ Vollständigkeitserklärung/ Mitwirkungspflicht

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen, bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz, ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 (für Pkt. 2.1) Der Auftraggeber wird a4f auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass a4f auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen, vollständigen und bindenden Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von a4f bekannt werden.
- 3.4 a4f ist nicht für die Qualität der Daten aus den Vorkontrollsystemen des Auftraggebers verantwortlich.
- 3.5 Im Rahmen des Projektes erwartet a4f eine Mitwirkung seitens der Mitarbeiter des Auftraggebers (siehe Pkt. 4)
- 3.6 Ziel der Beratungsdienstleistungen (Pkt. 2.1) ist es, für die Mitarbeiter des Auftraggebers einen Know How Transfer zu gewährleisten, der sie in die Lage versetzt, nach Abschluss des Projektes eigenständig mit den eingeführten Systemen (Kostenrechnung, Software, Managed Service, usw.) umzugehen. Hierfür ist eine intensive Mitarbeit während der Projektphase notwendig. Die Erfahrung aus ähnlich gelagerten Projekten zeigt, dass sich der Aufwand im Rahmen des externen Volumens hält.
- 3.7 Seitens des Auftraggebers wird vorausgesetzt, dass die erforderliche Infrastruktur (Datenbankserver inkl. der Datenbanksoftware, Applikationsserver (außer bei Pkt. 2.2) bereitgestellt wird.
- 3.8 Bei Bedarf sind vom Auftraggeber ebenfalls praxismäßige Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Im Rahmen der Projektarbeit kann ein Fernzugriff erforderlich sein. Dies geschieht nach expliziter Einwilligung durch den Auftraggeber mittels einer sogenannten Remote-Software. Somit muss ein vollumfassender Fernzugriff auf das Produktions- und oder Testsystem sichergestellt sein. Der Zugriff erfolgt jedoch nur auf jene Systeme und Arbeitsbereiche, die für die erforderlichen Arbeitsschritte notwendig sind.

4 Zusammenarbeit der Parteien:

- 4.1 Zu Beginn der Arbeiten von a4f benennt der Kunde einen Ansprechpartner, der befugt ist, wesentliche Entscheidungen der von a4f zu erbringenden Leistungen zu treffen bzw. solche notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere stellt dieser Ansprechpartner die für Arbeiten von a4f notwendigen Kontakte mit den Fachabteilungen des Auftraggebers her, sorgt für die für die Arbeiten von a4f notwendige Kommunikation mit allen Stellen im Hause des Auftraggebers und übernimmt die terminliche Koordination der Arbeiten.
- 4.2 Sofern durch die Beratungs- und Unterstützungsleistungen von a4f neue Nutzungsrechte geschaffen werden, wird a4f Inhaber dieser Rechte, wobei der Vertragspartner berechtigt bleibt, die Software für die Zwecke dieses Vertrages weiter zu nutzen.

**Allgemeine Bedingungen für die Beratungsleistungen sowie den Verkauf und die Anmietung von Softwaresupport
(Managed Service) und Softwareprodukten inkl. der Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung
(Version 02, Stand: Oktober 2017)**

für accounting for funding e.U. (nachfolgend "a4f"), Dr. Kraitschek-Gasse 7-9 Top 2/2, 2486 Pottendorf, Austria

5. Leistungsprüfung und Leistungsabnahme:

- 5.1 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen ab Lieferung bzw. zur Verfügung Stellung der Leistung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von a4f akzeptierten Leistungsbeschreibung).
- 5.2 Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.
- 5.3 Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- 5.4 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten bzw. dokumentierten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber unverzüglich (innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung), schriftlich und ausreichend dokumentiert (reproduzierbar) an a4f zu melden, das um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 5.5 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 3.3 und 3.4, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

6. Liefertermin

- 6.1 a4f ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten.
- 6.2 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von a4f nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von a4f führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7. Preise, Steuern und Gebühren

- 7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von a4f.
- 7.2 Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von a4f zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. So werden z.B. für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen von a4f erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit verrechnet.
- 7.3 a4f ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 7.4 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

8. Zahlung

- 8.1 Die vereinbarten Kostenbeträge sind in Euro zuzüglich UST vom Auftraggeber
 - 8.1.1 vor Lieferung der Software zu 100% zu zahlen
 - 8.1.2 bei Miete „Managed Services“ im Voraus jeweils für ein Jahr zu zahlen

- 8.1.3 bei Dienstleistungen nach Zeitaufwand monatlich zu begleichen. Die Stundensätze und Bedingungen für Reisezeiten und Spesen richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Der Satz für eine Stunde entspricht 1/8 des jeweils angegebenen Tagessatzes. Pro angefangener Stunde wird eine volle Stunde abgerechnet.
- 8.2 a4f ist berechtigt, die Preise mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres nach Auftragserteilung zu erhöhen. Bei einer Anhebung der Sätze um über 10% ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag zu kündigen.
- 8.3 Die von a4f gelegten Rechnungen sind 10 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug (z.B. Skonti) und spesenfrei fällig.
- 8.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Beratungsleistungen, Anmietung des Managed Services,) umfassen, ist a4f berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 8.5 Bei der Stornierung von fix vereinbarten Projektterminen ist a4f berechtigt, folgenden Anteil des vereinbarten Honorars in Rechnung zu stellen:
 - 25% bei Storno bis 4 Wochen vor dem Termin
 - 50% bei Storno bis 2 Wochen vor dem Termin
 - 100% bei Storno innerhalb von 5 Tagen vor dem Termin.
- 8.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch a4f, so behält a4f den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die a4f bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 8.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch a4f. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen a4f, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.8 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist a4f berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen.

9. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

- 9.1 sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen von a4f, sofern dies nicht explizit im Vertrag anders geregelt ist.
- 9.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist a4f berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 9.4 Individuelle Programmanpassung bzw. Neuprogrammierung.
- 9.5 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, oder Anpassungen von dritten Vertragspartnern (z.B. Fördergeber), wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 9.6 a4f wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen, ohne vorhergehende Zustimmung von a4f, von Mitarbeitern des

**Allgemeine Bedingungen für die Beratungsleistungen sowie den Verkauf und die Anmietung von Softwaresupport
(Managed Service) und Softwareprodukten inkl. der Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung
(Version 02, Stand: Oktober 2017)**

für accounting for funding e.U. (nachfolgend "a4f"), Dr. Kraitschek-Gasse 7-9 Top 2/2, 2486 Pottendorf, Austria

- Auftraggebers oder Dritten durchgeführt werden, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.
- 9.7 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 9.8 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 10. Stellvertretung und Unabhängigkeit**
- 10.1 a4f ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch a4f selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich a4f zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch a4f anbietet.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- 11.2 Mängelrügen (siehe auch Pkt. 5.4. bis 5.6) sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen.
- 11.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 11.4 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von a4f gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 11.5 (für Pkt. 2.2 und 2.3) Ferner übernimmt a4f keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, zurückzuführen sind.
- 11.6 (für Pkt. 2.2 und 2.3) Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 11.7 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von a4f zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.
- 12. Haftung**
- 12.1 a4f haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von a4f beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet a4f unbeschränkt.
- 12.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 12.4 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 12.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall.
- 12.5 Sofern a4f die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt a4f diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 12.6 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- 13. Vertragsdauer**
- 13.1 (zu Pkt 2.1 und 2.3) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des im Vertrag definierten Projekts.
- 13.2 (zu Pkt 2.2) Das Vertragsverhältnis, beginnt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages für mehrere Projekte und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag wird jeweils durch die jeweilige Beauftragung durch den Auftraggeber und unter anderen durch die Anlage eines Projektes durch a4f erfüllt und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden (gesamthaft oder nur für einzelne Projekte). Wird die im Rahmenvertrag vereinbarten Anzahl an Projekten innerhalb von 24 Monaten nicht erreicht (auch auf Grund von vorzeitiger Kündigung), so ist a4fberechtigt, die Kostendifferenz auf Grund der geringen Projektanzahl laut gültiger Preisliste zu verrechnen.
- 13.3 (zu Pkt 2.3) Wenn das vertragsgegenständliche Softwareprogramm nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil der Jahrespauschale auf ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.
- 13.4 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von a4f weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von a4f eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 14. Schutz des geistigen Eigentums**
- 14.1 Die Urheberrechte an den von a4f und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten bzw. Lizenzgebern geschaffenen Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen, Reporting- und Kostenrechnungskonzepte sowie -Modelle, etc.) verbleiben bei a4f. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, die Leistungen ohne ausdrückliche Zustimmung von a4f zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Leistungen eine Haftung von a4f - insbesondere etwa für die Richtigkeit der Leistungen gegenüber Dritten.
- 14.2 Für Pkt. 2.2 und 2.3 erhält der Auftraggeber ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und nur im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

**Allgemeine Bedingungen für die Beratungsleistungen sowie den Verkauf und die Anmietung von Softwaresupport
(Managed Service) und Softwareprodukten inkl. der Systemeinrichtung und Werknutzungsbewilligung
(Version 02, Stand: Oktober 2017)**

für accounting for funding e.U. (nachfolgend "a4f"), Dr. Kraitschek-Gasse 7-9 Top 2/2, 2486 Pottendorf, Austria

14.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

14.4 Jede Verletzung der Urheberrechte von a4f zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Außerdem kann die Verletzung des Urheberrechts zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, führen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Anlehnung an die vom Fachverband „Unternehmensberatung und Informationstechnologie - UBIT“ über die WKO (Wiener Hauptstraße 63, 1045 Wien) herausgegeben Musterverträge

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater März/2012
- Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferungen von Organisations-Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten / 2011
- Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferungen von Softwaresupport / 2011

erstellt.

15. Datenschutz, Geheimhaltung

15.1 a4f verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

15.2 Weiters verpflichtet sich a4f, über den gesamten Inhalt der Vertragsbeziehung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistung zugegangen sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

15.3 a4f ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

15.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

15.5 a4f ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet a4f Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmer zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen sowie UN-Kaufrecht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für ev. Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von a4f als vereinbart.

16.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

16.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am Nächsten kommt.